



Merkblatt

Informationen zur Corona-Verordnung Absonderung BW in der ab 25. Februar 2021 gültigen Fassung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

entsprechend der uns vorliegenden Informationen und Ermittlungen fallen Sie unter den Personenkreis, der nach den Regelungen der Corona-Verordnung Absonderung BW in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist, sich vorübergehend abzusondern.

Mit der Corona-Verordnung Absonderung sind die Quarantäne- und Isolationsregeln für Baden-Württemberg einheitlich festgelegt. Auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg finden Sie ausführliche Informationen zu häufig gestellten Fragen.

In unserem Merkblatt haben wir nur einige Auszüge dieser Seiten für Sie zusammengestellt, bitte beachten Sie alle Regelungen und Hinweise unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>

1. Sie müssen sich in folgenden Fällen unverzüglich in Absonderung begeben:

- wenn Sie positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind,
- wenn Sie auf Ihr Testergebnis warten (gilt nur für Personen, die aufgrund von Symptomen getestet wurden),
- wenn ein Haushaltsangehöriger Ihnen mitteilt, dass er positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde,



Parkleitsystem:
Stadtmitte (gebührenfrei)
Rathaus (gebührenpflichtig)
Marktplatz (gebührenpflichtig)



Behindertenparkplatz
beim Hauptgebäude



Bahn und Bus
1 Minute zum
Hauptgebäude



Bankverbindungen der Kreiskasse:

Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau
IBAN: DE54 68050101 0020014344
SWIFT-BIC: FRSPDE66

Volksbank Breisgau Nord eG

IBAN: DE95 6809 2000 0000 7868 02
SWIFT-BIC: GENODE61EMM

- wenn die zuständige Behörde Ihnen mitgeteilt hat, dass Sie eine Kontaktperson der Kategorie I sind,
- wenn die Schulleitung oder die zuständige Behörde Ihnen mitgeteilt hat, dass Sie eine Kontaktperson der Kategorie „Cluster-Schüler“ sind.
- wenn die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass eine Ihrer haushaltsangehörigen Personen Kontaktperson der Kategorie I oder Kontaktperson der Kategorie Cluster-Schüler im Verhältnis zu einer Person ist, bei der eine besorgniserregende Virusvariante festgestellt wurde

Hierzu erfolgt keine offizielle Aufforderung zur Absonderung. In den oben genannten Fällen müssen Sie sich eigenständig aufgrund der CoronaVO Absonderung absondern.

2. Wie lange dauert die Absonderung, wenn ich haushaltsangehörige Person, Kontaktperson der Kategorie I oder Kontaktperson der Kategorie Cluster-Schüler bin?

Seit 25. Februar 2021 gilt mit Inkrafttreten der Änderung der Corona-Verordnung Absonderung eine generelle Absonderungsdauer von 14 Tagen. Für Personen, die sich bereits in Quarantäne befinden, wird die Quarantänedauer nicht nachträglich geändert. Ab dem 25. Februar 2021 gilt damit für alle betroffenen Personengruppen einheitlich eine Absonderungsdauer von 14 Tagen. Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler haben ab dem fünften Tag die Möglichkeit, die Quarantäne mittels negativen Tests auf das Virus SARS-CoV-2 frühzeitig zu beenden, soweit bei der positiv getesteten Person keine besorgniserregende Virusvariante festgestellt wurde.

3. Ich bin positiv getestet. Muss ich meine Kontakte benachrichtigen?

Sie müssen Ihre Haushaltsangehörigen über Ihr positives Testergebnis informieren und diese müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.

4. Ich bin positiv auf SARS-CoV-2 getestet und begeben mich aufgrund der Verordnung in Absonderung. Von wem und wann erfahre ich, wie lange meine Absonderung dauert?

Sie erfahren von der zuständigen Ortspolizeibehörde, wann genau Ihre Absonderung (in diesem Fall „Isolation“) endet. Ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, die die

Dauer der Absonderung angibt. Es kann mehrere Tage dauern, bis Sie diese erhalten. In der Regel dauert Ihre Absonderung mindestens 10 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Testvornahme beziehungsweise ab Symptombeginn (je nachdem was zeitlich zuerst vorlag). Zudem müssen Sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sein. Über Ihre Symptomfreiheit entscheidet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit Ihnen.

5. Ich bin Haushaltsangehöriger einer positiv getesteten Person. Von wem und wann erfahre ich, wie lange ich in Absonderung bleiben muss?

Sie erfahren die genaue Dauer Ihrer Absonderung (in diesem Fall „Quarantäne“) über die zuständige Ortschaftsbehörde. Ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, die die Dauer der Absonderung angibt. Es kann mehrere Tage dauern, bis Sie diese erhalten. In der Regel dauert Ihre Absonderung 14 Tage. Sollten Sie während Ihrer Absonderung selbst positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, verlängert sich Ihre Absonderung entsprechend um die Zeitdauer der Isolation.

6. Ein Mitglied meines Haushalts ist positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden. Muss ich jetzt sofort in Absonderung?

Ja, Sie müssen sich ebenfalls unverzüglich in Absonderung begeben, wenn Sie von dem positiven Testergebnis Ihres Haushaltsmitglieds erfahren haben. Dazu ist keine weitere Anordnung der zuständigen Behörde erforderlich.

7. Ich bin/mein Kind ist Kontaktperson der Kategorie „Cluster-Schüler“. Wann endet die Absonderung?

Neu: Die Absonderung endet grundsätzlich nach 14 Tagen. Eine Freitestung von Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler ab dem fünften Tag der Absonderung ist nunmehr lediglich möglich, sobald feststeht, dass bei der positiv getesteten Person keine besorgniserregende Virusvariante festgestellt wurde.

Weitere Hinweise zum Thema Corona-Virus finden Sie beim Landesgesundheitsamt BW, beim Sozialministerium BW und auf der Seite „Infektionsschutz.de“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt beim Landratsamt Emmendingen